

## Rahmen-Dienstvereinbarung SAP

zwischen

Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin,

und

dem Gesamtpersonalrat an der HU Berlin,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgende Dienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und Änderung der integrierten SAP-Systeme für den Regelbetrieb an der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend Dienststelle genannt) abgeschlossen.

### Präambel

Die Parteien wollen Regelungen bereitstellen, die bei den im Zusammenhang mit der Einführung, Anwendung und Änderung der SAP-Systeme neben der Wirtschaftlichkeit, der Optimierung der Daten- und Servicequalität auch die Interessen der Beschäftigten, die Mitwirkung der Personalvertretungen und die Interessen der Dienststelle berücksichtigen.

Die Parteien handeln mit dem Willen, das Recht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung zu achten, vor Missbrauch von erfassten und verarbeiteten Daten zu schützen, die Qualifikation der Beschäftigten, die mit den SAP-Systemen arbeiten, zu sichern und zu erweitern sowie gesundheitliche Gefahren von den Beschäftigten abzuwenden und Überforderungen zu vermeiden.

Es besteht Einvernehmen, den Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Einsatz von SAP im Rahmen des organisatorisch und haushalterisch Möglichen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Dienstkräfte der Humboldt-Universität zu Berlin, die gemäß § 3 Personalvertretungsgesetz vom Gesamtpersonalrat vertreten werden.

## § 2

### Zweckbestimmung / Zielsetzung

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt das Verfahren der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung und beinhaltet das gemeinsame Verständnis der Beteiligung und Information für die Einführung, Anwendung und die Änderung der SAP-Systeme an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie in diesem Zusammenhang weitere Handlungsbeziehungen zwischen den Parteien. Auch hierfür gilt die IT-Rahmendienstvereinbarung vom 19. November 2018 (ABl. HU 111/2018). Die Beteiligten sind sich einig, dass die Regelungen der IT-Rahmendienstvereinbarung materiell im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung weitergelten, wenn die IT-Rahmendienstvereinbarung endet und in dieser Dienstvereinbarung eine Bezugnahme erfolgt.
- (2) Die Dienststelle führt mit dem Projekt „HU gemeinsam“ eine umfangreiche SAP-Systemlandschaft ein, die aus den Systemen gemäß Anlagen 3 a) bis d) besteht. Weiter hinzukommende Einzelsysteme werden nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung eingeführt. Mit dieser R-DV SAP werden die übergreifenden und für alle Systeme identischen Regelungen erfasst. In den Einzelsystemvereinbarungen werden dementsprechend die spezifischen, nur das jeweilige System betreffende Regelungen erfasst.
- (3) Die Systemlandschaft besteht in seiner Integration aus mehreren SAP-Systemen (gemäß Abs. 2). Bei einer Änderung der Systemlandschaft wird die dort genannte Anlage einvernehmlich geändert. Nach den derzeitigen Planungen und Vorbereitungen wird die SAP-Systemlandschaft die gemäß Abs. 2 aufgeführten SAP-Systeme enthalten. Die erstmalige Einführung und Anwendung eines jeden SAP-Systems ist erst nach Abschluss der entsprechenden Einzelsystemvereinbarung zulässig.

§ 3  
Grundsätze

- (1) **Technische Grundsätze:** Verweis auf Anlage 09 Betriebskonzept
- (2) **Begriffsbestimmungen:** Verweis auf Anlage 01 / Glossar
- (3) **Positivprinzip:** Art und Umfang der Verarbeitung von Beschäftigtendaten mit den SAP-Systemen sind abschließend in den Anlagen 03/04/05 dokumentiert.
- (4) **Grundsätze für Zugriffsberechtigungen auf Beschäftigtendaten:** Zugriffsberechtigungen werden ausschließlich aufgaben-, funktions- und zweckgebunden an die für die jeweilige Verarbeitung der Daten zuständige Personen erteilt. (Anlage 06 Berechtigungskonzept).
- (5) **Grundsätze der Protokollierung:** SAP stellt standardmäßig Protokollierungen zur Verfügung. In Anlage 17 wird geregelt welche Protokollierungen aktiviert werden. Diese sind nachrichtlich als Liste aufgeführt. Protokolle sind ein Jahr ab Protokolleintrag verfügbar zu halten und danach zu löschen, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen gelten. Gegebenenfalls werden abweichende Regelungen in den jeweiligen Einzelsystemvereinbarungen getroffen. Zugriffsrechte auf die Protokolle müssen geregelt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 9 der IT-Rahmendienstvereinbarung.
- (6) **Grundsätze der Datenmigration:** Die in die SAP-Systeme zu migrierenden Daten und die dabei angewandten technischen Verfahren sind in Anlage 12 Migrationskonzept vereinbart.
- (7) **Grundsätze des Testmanagements:** Regelungen bei Neueinführung und Änderung sind in Anlage 13 Testkonzept geregelt.

#### § 4

#### Datenschutz und Systemsicherheit

Das Datenschutz- und das Sicherheitskonzept werden nach der IT-Rahmendienstvereinbarung definiert und als Anlage 07 und 10 dieser DV vereinbart; diese werden laufend fortgeschrieben. Sofern in Folge erheblich geänderter technischer Bedingungen Anpassungen notwendig werden, passen die Parteien diese Anlagen im erforderlichen Umfang an.

#### § 5

#### Auftragsverarbeitung / Dritte

- (1) Im Rahmen der Nutzung der SAP-Systeme wird es im Rahmen der Supportstrukturen zur Auftragsverarbeitung kommen. Hierbei werden auch personenbezogene Daten von Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin verarbeitet. Die Dienststelle informiert den Gesamtpersonalrat über diesbezügliche Vorgänge und bietet dem GPR im Rahmen der Informationsrechte Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen an. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung ist vertraglich zu regeln, dass sowohl die an der HU Berlin geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch die Beteiligungs- und Kontrollrechte des GPR nach dieser Rahmen-DV und den Einzelsystemvereinbarungen eingehalten werden, sofern Beschäftigte der HU betroffen sind.
- (2) Aus den Regelungen muss erkennbar sein, für welche SAP IT- Verfahren welche Zugriffe zur Durchführung der Auftragsverarbeitung erforderlich sind.
- (3) Die vorgenannten Pflichten gelten auch, soweit der Auftragsverarbeiter sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeitung) bedient.

## § 6

### Ausschluss von Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Für den Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrollen gelten die §§ 3 und 4 der IT-Rahmendienstvereinbarung. Die mit dem Gesamtpersonalrat vereinbarten Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der IT-Rahmendienstvereinbarung sind in den jeweiligen Einzelsystemvereinbarungen zu dokumentieren. § 4 der IT-Rahmendienstvereinbarung bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 6: Eine Haftung für einfache Bedienfehler (einfache Fahrlässigkeit) erfolgt nicht. Die Beschäftigten werden im Zusammenhang mit dem einfachen Bedienfehler erneut geschult.

## § 7

### Ergonomie, Barrierefreiheit, Arbeitsgestaltung und -organisation

- (1) Bei der Einführung, Anwendung und Änderung der SAP-Systeme wird darauf geachtet, dass die Software und ggf. Hardware dem anerkannten Stand arbeitspsychologischer, arbeitsphysiologischer, arbeitsmedizinischer und ergonomischer Erkenntnisse entsprechen. Auf die Belange schwerbehinderter Beschäftigter wird insbesondere Rücksicht genommen. Der GPR sowie die Schwerbehindertenvertretung werden bezüglich der Umsetzung dieser Grundsätze frühzeitig einbezogen. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist auf ihr Verlangen jederzeit zu überprüfen und entsprechend der Ergebnisse der Prüfung ggf. zu verbessern. Arbeitsplätze werden, soweit erforderlich, barrierefrei ausgestaltet.
- (2) Werden Verbesserungen an der Benutzeroberfläche der SAP-Systeme durch den Hersteller SAP erarbeitet, wird die Dienststelle besonders berücksichtigen, ob diese Verbesserungen laufend einfließen können.
- (3) Bei Veränderungen, die sich in der Arbeitsgestaltung und -organisation ergeben, werden die zuständigen Interessensvertretungen rechtzeitig informiert. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der IT-Rahmendienstvereinbarung für wesentliche Änderungen von IT-Verfahren entsprechend § 5 Abs. 1.

## § 8 Beschäftigungssicherung

Für diejenigen Beschäftigten, deren Arbeitsabläufe sich in Folge der Anwendung der SAP-Systeme wesentlich verändern, bleibt die Wertigkeit der Aufgaben des Arbeitsplatzes grundsätzlich erhalten. Dieses gilt auch, soweit durch die Umstrukturierung bisheriger Arbeitsabläufe eine Neuformierung des Aufgabenkreises bedingt ist. Die Dienststelle wird, soweit erforderlich, die entsprechenden individuellen Qualifizierungsmaßnahmen sicherstellen. Im Zusammenhang mit der Einführung, Anwendung und Änderung der SAP-Systeme gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß § 2 der IT-Rahmendienstvereinbarung zu Beschäftigungssicherung und Qualifizierung.

## § 9 Unterstützung / Key User und Qualifizierung

- (1) Es wird sichergestellt, dass den Beschäftigten Ansprechpartner\*innen benannt werden, an die sie sich bei einfachen Fragen zur Bedienung und Anwendung des jeweiligen SAP-Systems wenden können.
- (2) Vor der Aufnahme der Tätigkeiten an dem jeweiligen SAP-System müssen die Beschäftigten die für sie relevanten SAP-Qualifizierungen absolviert haben. Die HU Berlin stellt sicher, dass hierfür die notwendigen SAP-Qualifizierungen in ausreichendem Maße vorgehalten werden.
- (3) Vor der Einführung neuer Funktionen und vor wesentlichen Veränderungen werden die Beschäftigten des entsprechenden Einsatzgebietes informiert und gegebenenfalls qualifiziert. Die betroffenen Beschäftigten haben das Recht eigene Vorstellungen bezüglich der Qualifizierungen vorzubringen.
- (4) Die Teilnahme an den SAP-Qualifizierungen liegt für alle Beschäftigten gemäß § 1 dieser Dienstvereinbarung grundsätzlich im dienstlichen Interesse. Dementsprechend werden dafür notwendige Dienstbefreiungen gewährt und sind von den Vorgesetzten oder Projektverantwortlichen demgemäß ausdrücklich zu genehmigen. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zu begründen. Die Vorgesetzten wirken aktiv darauf hin, dass die Beschäftigten an den SAP-Qualifizierungen teilnehmen.

- (5) Den Mitgliedern der Personalräte wird es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Dienstvereinbarung ermöglicht, an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Auf das in der Anlage 11 dargelegte Rahmenkonzept Qualifizierung wird Bezug genommen.
- (7) Die neuen Aufgaben der Beschäftigten mit besonderen Rollen werden im Qualifizierungskonzept vereinbart. Alle Beschäftigte mit besonderen Rollen werden für die Übernahme dieser Aufgaben geschult.
- (8) In den Abteilungen der zentralen Verwaltung, Zentraleinrichtungen und in den Fachgebieten/Fakultäten, in denen ein oder mehrere der SAP-Systeme angewandt werden, werden Key User bestimmt. Die Key User kommunizieren zu klärende Fragen der Beschäftigten zur der Anwendung der eingesetzten SAP-Systeme an die verantwortlichen Personen, die die Prozesse in dem jeweiligen SAP-System umsetzen, und umgekehrt. Die Vorgaben zu den Rechten und Aufgaben der Key User sind in Anlage 11 Rahmenkonzept Qualifizierung vereinbart. Die Key User werden für ihre Funktion im Rahmen der Qualifikationsmaßnahmen befähigt.
- (9) In allen Qualifizierungen aber insbesondere in denen für Key-User, Berechtigungsdatenverwalter\*innen sowie für Fach- und System-administrator\*innen wird der Datenschutz in der Anwendung der SAP-Systeme thematisiert. Die Funktionalen Qualifikationen und das individuelle Lernen werden aufgabenorientiert durchgeführt.

## § 10

### Rechte der Personalvertretungen

- (1) Die Personalvertretungen sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung inklusiv der Festlegungen in den Anlagen jederzeit nach vorheriger Ankündigung, an jedem System, das einen Zugang zu dem SAP-System ermöglicht, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Gebots der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere Anwendungen, Dateien und Vorgänge, in denen Beschäftigtendaten erhoben und/oder verarbeitet werden. Hierfür haben die Personalvertretungen das Recht, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Einsicht in alle erforderlichen Auswertungen, Berichte und Dokumentationen des SAP-Systems zu nehmen.
- (2) Sollten für die Realisierung des Kontrollrechtes der Personalvertretungen Administratorenrechte erforderlich sein, wird der erforderliche Zugriff aufs System durch von der Dienststelle benannte Personen mit Administratorenrecht im Vier-Augen-Prinzip zur Verfügung gestellt. Soweit die Ausübung des Kontrollrechtes sich auf personenbezogene Daten erstreckt, wird der/die behördliche Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
- (3) Sofern das Kontrollrecht anderweitig – ohne Zugriff auf personenbezogene oder sonst sensible Daten – ausgeübt werden kann, ist nur dieser Weg zulässig.

## § 11

### Updates / Release

- (1) Bei Änderungen von SAP durch Releases und Enhance Packages sowie Veränderungen von Geschäftsprozessen entsprechend der Definition von Anlage 1 der IT-RDV wird der GPR rechtzeitig und umfassend informiert. Ablauf und Umfang der Information richten sich nach § 6 der IT-Rahmenvereinbarung.
- (2) Sind für die Änderungen von SAP-Anpassungen an dieser Dienstvereinbarung oder an den Einzelsystemvereinbarungen erforderlich, so ist die Einführung der Änderungen erst dann zulässig, wenn die Zustimmung der Personalvertretungen zu den erforderlichen Anpassungen erteilt worden ist. Abweichende Regelungen für cloudbasierte SAP-Systeme sind in den jeweiligen Einzelsystemvereinbarungen zu treffen.

- (3) Dienststelle, Personalvertretungen sowie der/die behördliche Datenschutzbeauftragte werden mindestens einmal jährlich zusammentreffen, um für jedes SAP-System und diese Dienstvereinbarung einen möglicherweise erforderlichen Anpassungsbedarf an den Regelungen und deren Anlagen zu besprechen. Bei Erforderlichkeit können von beiden Seiten Expert\*innen hinzugezogen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist einzubeziehen.
- (4) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und das entsprechende Beteiligungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

## § 12

### Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen beziehungsweise Anpassungen sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung davon nicht berührt. Die Humboldt-Universität zu Berlin und der Gesamtpersonalrat verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## § 13

### Schlussbestimmungen

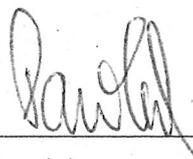
- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Vereinbarung werden unverzüglich Gespräche mit dem Ziel der Einigung aufgenommen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Alle Anlagen sind Bestandteil der Dienstvereinbarung. Die Anlage zum Sicherheitskonzept ist nicht Bestandteil der öffentlichen Version der Vereinbarung und nur für dienstliche Zwecke für die Vertragsparteien zugänglich. Auf die Schutzwirkung des § 3 Abs. 3 bis 5 können sich auch Dienstkräfte berufen, die nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung aus den Diensten der HU ausscheiden.

- (4) Die Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Vor Ausspruch einer Kündigung verpflichten sich beide Seiten das Verfahren nach Absatz 2 durchzuführen. Kommt es zu keiner Einigung, kann die Kündigung ausgesprochen werden.
- (6) Eine Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt gleichzeitig als Kündigung der Einzelsystemvereinbarungen zu dieser Dienstvereinbarung.  
Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich, spätestens im auf die Kündigung folgenden Monat Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen. Wird eine neue Dienstvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist abgeschlossen oder erklärt eine Seite die Verhandlungen für gescheitert, kann die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen werden. Die Dienstvereinbarung wirkt in diesem Fall bis zum Beschluss der Einigungsstelle oder bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens jedoch zwölf Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist nach. Trotz des Ablaufs der Kündigungsfrist werden die offenen Punkte aus den bis dahin mitbestimmten SAP-Konzepten nach dieser Dienstvereinbarung innerhalb der dort festgelegten Fristen abgearbeitet.
- (7) Die Dienstvereinbarung über die Einführung und Implementierung sowie des erstmaligen Betriebs des ERP-Systems (Enterprise-Resource-Planning / Unternehmens-Ressourcen-Planung „SAP S/4 HANA“) im Rahmen des Programms „humboldt gemeinsam“ an der Humboldt-Universität zu Berlin gilt abweichend von § 12 Abs. 1 der Dienstvereinbarung erst dann als beendet (abgelaufen), wenn das jeweilige SAP-System eingeführt und eine Nachlaufzeit von drei Monaten abgelaufen ist.

Berlin, den 7.12.2020



Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. Sabine Kunst  
Präsidentin der Humboldt-Universität  
zu Berlin



René Pawlak  
Vorsitzender des Gesamtpersonalrats  
der Humboldt-Universität zu Berlin



Anlage Nr.		Versions- nummer	Veröffent- lichung	Beschlussdatum Gesamtpersonalrat
Anlage 01	Glossar			
Anlage 02	Architekturkonzept		nein	
Anlage 03	Einzelsystemvereinbarungen			
03A	Einzelsystemvereinbarung Rechnungswesen			
03B	Einzelsystemvereinbarung Beschaffung			
03C	Einzelsystemvereinbarung Personalwesen			
03D	Einzelsystemvereinbarung Objektmanagement			
03E	Einzelsystemvereinbarung Zentraler + elektronischer Rechnungseingang			
Anlage 04	Fachkonzept Berichtswesen			
Anlage 05	Schnittstellenkonzept		nein	13.07.2020
Anlage 06	Berechtigungskonzept		nein	24.08.2020
Anlage 07	Datenschutzkonzept		nein	
Anlage 08	Barrierefreiheitskonzept			
Anlage 09	Betriebskonzept		nein	
Anlage 10	Sicherheitskonzept		nein	
Anlage 11	Qualifizierungskonzept			08.06.2020
Anlage 12	Migrationskonzept			
Anlage 13	Testkonzept			08.06.2020
Anlage 17	Richtlinien der Protokollierung			

